



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
RL-Vorschlag über Verbraucherrechte: Entwicklungen und weiterer Zeitplan	2
Änderungen im Folgerecht durch weitere Verlängerung der Ausnahme für Erben bis Ende 2011 und Senkung der Schwelle für den Folgerechtanspruch von 3.000 Euro auf 2.500 Euro	2
Europäische Privatgesellschaft (EPG)	3
Rechnungslegungsrechtsänderungsgesetz RÄG 2010	3
Patentgesetznovelle	4
EU-Patent	6
EU-Konsultationsverfahren zur Revision der Pauschalreiserichtlinie	6
Verordnung EG Nr 593/2008 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I - VO) nunmehr wirksam	7
Insolvenzrechtsreform	8
Ministerialentwurf des BMJ für Darlehens- und Kreditrechts- Änderungsgesetz - DaKRÄG in Begutachtung	9
▪ Öffentliches Recht	9
Bundesvergabegesetz-Novelle 2009/2010	9
Neue EU-Schwellenwerte	10
Datenschutzgesetz-Novelle 2010	10
▪ Wettbewerb & Regulierung	11
EU-Telekom-Reformpaket 2009 kürzlich in Kraft getreten	11
Wettbewerbsregeln 2010 für den Kfz-Sektor	13
Neues Postmarktgesetz beschlossen	14
▪ Berufsrecht	16
Pyrotechnikgesetz 2010	16
Sprengmittelgesetz 2010	16
Bilanzierungsgrenzen in § 189 UGB angehoben, zusätzliche Betätigungsmöglichkeit für BilanzbuchhalterInnen und BuchhalterInnen	16
Österreichs genialstes Gesetz wird 150 Jahre alt	17
▪ Gesetze	20
▪ Publikation	20
▪ Veranstaltungen	20

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters,

In dieser Ausgabe haben wir über europarechtlich oder durch europäische Vorgaben bestimmte rechtspolitische Themen zu berichten. Apropos: Am 01.12.2009 ist der Vertrag von Lissabon endgültig in Kraft getreten, dabei müssen wir uns u.a. auch an eine neue Zitierweise des EGV gewöhnen: AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)! Als Neuerung wollen wir dieses Mal besonders auf die mit 1.1.2010 in Kraft tretenden Bestimmungen in Österreich hinweisen, dieses auch - soweit verfügbar - bereits mit Fundstellen.

Hinsichtlich der Mitarbeiter unseres Teams hat sich im letzten Quartal nichts verändert; alle Komponenten unseres Abteilungsmotors laufen auf Hochtouren.

Nach dem insgesamt wirtschaftlich schwierigen Jahr 2009 hoffen wir, dass Sie die Weihnachtsfeiertage gut genutzt haben, um Kraft und Energie für ein nach den Prognosen noch schwierigeres Jahr 2010 zu tanken.

Ich hoffe, dass Sie an unserem Newsletter weiterhin Freude haben und bitte Sie, uns über allfällige Verbesserungswünsche zu informieren. Ich wünsche uns allen eine weiterhin hilfreiche Zusammenarbeit im Dienste der österreichischen Wirtschaft und verbleibe mit den besten Wünschen

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

RL-Vorschlag über Verbraucherrechte: Entwicklungen und weiterer Zeitplan

Die Verhandlungen über den RL-Vorschlag der Europäischen Kommission über Rechte der Verbraucher (siehe dazu u.a. unseren Herbst-Newsletter) wurden in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe unter schwedischer Präsidentschaft fortgeführt. Am Wettbewerbsfähigkeitsrat (3./4. Dezember 2009) haben die Minister eine politische Aussprache zum RL-Vorschlag abgehalten. Die Präsidentschaft hat die Diskussion in der Form zusammengefasst, dass die Diskussionsbeiträge auf die noch bestehenden Herausforderungen wie z.B. die Balance zwischen Konsumenterechten und Pflichten der Unternehmen, den grenzüberschreitenden Aspekten, technische Entwicklungen und E-Commerce abstellten. Offenbar dürfte eine breitere Unterstützung für eine weitere Definition von Außergeschäftsraumverträgen und Fernabsatzverträgen bestehen. Auch würden einheitliche Regelungen über das Rücktrittsrecht unterstützt, wobei sich eine große Mehrheit für ein 14-tägiges Rücktrittsrecht sowohl für Außergeschäftsraumverträge als auch Fernabsatzverträge ausgesprochen hat. Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten sieht es aber auch als erforderlich an, gewisse Bereiche von der RL auszunehmen (z.B. Verträge über unbewegliche Sachen, Finanzdienstleistungen). Die Zusammenfassung der Präsidentschaft finden Sie in der [Presseaussendung des Rates](#), auf Seite 9f.

Die im Herbst-Newsletter dargestellten Vorschläge der schwedischen Präsidentschaft zum Kapitel IV (Gewährleistungsfrist von 10 Jahren, sofortiges Vertragsauflösungsrecht während einer Frist von 15 Tagen und Verlängerung der Vermutungsfrist für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe von 6 Monaten auf 12 Jahre) wurden auf Ratsarbeitsgruppenebene nach unserem Informationsstand unter schwedischer Präsidentschaft nach einer ersten Runde im September 2009 nicht mehr eingehender behandelt, dürften aber keineswegs vom Tisch sein, sondern werden wohl - wenn auch vielleicht in etwas nuancierter Form - unter spanischer Präsidentschaft wieder Gegenstand von Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe werden.

Im Europäischen Parlament behandelt insbesondere der IMCO-Ausschuss (Binnenmarkt und Verbraucher-Ausschuss) den RL-Vorschlag. Der zuständige Berichtersteller Dr. Andreas Schwab wird dazu aller Voraussicht nach Anfang 2010 ein erstes Arbeitsdokument vorlegen. Eine formelle Abstimmung im IMCO-Ausschuss wird aber erst im Herbst zu erwarten sein, die Abstimmung im Plenum des EP dürfte daher vielleicht im November 2010 erfolgen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Änderungen im Folgerecht durch weitere Verlängerung der Ausnahme für Erben bis Ende 2011 und Senkung der Schwelle für den Folgerechtsanspruch von 3.000 Euro auf 2.500 Euro

Nachdem am 18. Dezember 2009 auch der Bundesrat den Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (Änderungen der Bestimmungen über das Folgerecht) zugestimmt hat, werden diese nach der formal noch ausstehenden Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.

Die Änderungen betreffen zwei Punkte: Das Gesetz macht von der in Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Einführung des Folgerechts für Erben verstorbener Künstler um weitere zwei Jahre zu verschieben. Zu diesem Zweck wird die Übergangsbestimmung zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005, mit der ein Folgerecht für Erben (nur) bis 31. Dezember 2009 abgeschlossen wurde, geändert.

Im Ausgleich dazu wird den Anliegen der bildenden Künstler entgegengekommen und der in § 16b Abs. 2 UrhG vorgesehene Mindestverkaufspreis, ab dem der Anspruch auf eine Folgerechtsvergütung zusteht, von derzeit 3.000 Euro auf künftig 2.500 Euro gesenkt.

Das Folgerecht ist das Recht eines Urhebers eines Werkes der bildenden Kunst auf eine Beteiligung am Erlös aus der Weiterveräußerung von Originalen seiner Werke. Es wurde durch die gegen die Stimme Österreichs ange-

nommene Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes in der EU eingeführt und durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 22/2006, in Österreich umgesetzt. Dabei hat der österreichische Gesetzgeber vom Wahlrecht nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie Gebrauch gemacht und in § 60 Abs. 2 UrhG in Abweichung von der allgemeinen Regelung über die Dauer der urheberrechtlichen Schutzfrist normiert, dass das Folgerecht schon mit dem Tod des Urhebers endet. Diese Sonderbestimmung tritt jedoch - in Einklang mit Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie - gemäß Art. III Abs. 2 UrhG-Nov 2005 mit 31. Dezember 2009 außer Kraft. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie das Folgerecht nicht angewendet haben, unter bestimmten formellen und materiellen Voraussetzungen zwei weitere Jahre das Folgerecht auf lebende Künstler zu beschränken. Dies wird mit der Gesetzesänderung nunmehr umgesetzt.

Dr. Manfred Grünanger

Europäische Privatgesellschaft (EPG)

Die EPG soll eine weitere Möglichkeit des vereinfachten wirtschaftlichen Handelns für Gesellschaften und somit des erleichterten grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs innerhalb der Europäischen Union bieten. Die schwedische Ratspräsidentschaft hat vehement auf eine politische Einigung über eine Verordnung über das Statut der EPG gedrängt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Strittig sind vor allem die Höhe des Mindeststammkapitals sowie Regelungen über die Arbeitnehmermitbestimmung. Mangels politischer Einigung wird in den aktuellen Entwürfen in vielen Punkten sehr weitreichend auf das jeweils geltende innerstaatliche Recht verwiesen. Es ist daher zu befürchten, dass von einer EU-weit einheitlichen Rechtsform nicht mehr viel übrig bleiben wird. Die Verhandlungen sollen weitergeführt werden.

Dr. Artur Schuschnigg

Rechnungslegungsrechtsänderungsgesetz RÄG 2010

Nachdem am 18. Dezember 2009 auch der Bundesrat dem Rechnungslegungsrechtsänderungsgesetz RÄG 2010 zugestimmt hat, wurde dieses am 30.12.2010 ([BGBl I 140/2009](#)) veröffentlicht.

Das RÄG 2010 enthält zwei Kernpunkte: Erstens die Anhebung des für die Rechnungslegungspflicht festgelegten Schwellenwerts, zweitens zur Erhöhung der Transparenz die Beseitigung einzelner Bewertungswahlrechte.

Der bisher geltende § 189 Abs. 1 Z 2 UGB sieht in Bezug auf die Rechnungslegungspflicht von Unternehmen, die nicht von einer Kapitalgesellschaft geführt oder beherrscht werden, einen Schwellenwert von 400.000 Euro vor. Diese Unternehmen genießen nicht das für Kapitalgesellschaften geltende Privileg der beschränkten Haftung. Die Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Allerdings sollten auch Unternehmen, die über dieser Umsatzerlösgrenze liegen und von der derzeit wirtschaftlich angespannten Situation finanziell stark betroffen sind von Verwaltungslasten befreit werden, soweit dies auch im Hinblick auf die steuerrechtlichen Buchführungspflichten und die Eintragungspflicht im Firmenbuch verträglich scheint. Diese Unternehmen werden daher in einem weitergehenden Ausmaß als bisher von der Verpflichtung zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften durch eine Anhebung des Schwellenwertes auf 700.000 Euro befreit (wobei die Rechtsfolgen des Schwellenwertes ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr, wenn der Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten wird, jedoch schon ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn der Schwellenwert um mindestens 300.000 Euro überschritten wird, eintreten).

In den bisher geltenden unternehmensrechtlichen Bewertungsregelungen ist auch eine Reihe von Wahlrechten enthalten, die für die steuerrechtliche Gewinnermittlung nicht bestehen. Ein Teil dieser Abweichungen vom Steuerrecht bedingen nicht nur einen Mehraufwand bei der Bilanzerstellung nach Unternehmensrecht und Steuerrecht, sondern erschweren auch die Vergleichbarkeit der unternehmensrechtlichen Jahresabschlüsse und

gehen zu Lasten eines möglichst getreuen Bildes von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Im Sinne einer Annäherung der Unternehmens- und der Steuerbilanz sowie zur Erhöhung der Transparenz und zur Senkung von Verwaltungslasten wird in diesen Fällen eine Verbesserung der Aussagekraft der Bilanz eintreten. Das RÄG 2010 enthält als ersten Schritt daher Änderungen in folgenden Bereichen: Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes, entgeltlich erworbener Geschäftsfirmenwert, Abschreibung des Umlaufvermögens und Unterschiedsbetrag infolge einer Konsolidierung.

Bei dieser Gelegenheit wurden im Hinblick auf die Richtlinie 2009/49/EG auch eine Klarstellung in die Rechnungslegungsvorschriften aufgenommen, wonach Mutterunternehmen, die ausschließlich Tochterunternehmen haben, die für sich und zusammengenommen von untergeordneter Bedeutung sind, keine Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts trifft, was Stimmen in der Literatur bereits zum geltenden Recht vertreten haben. Die bisher schon vorgesehenen Erleichterungen bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses im Falle einzelner Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung bleiben unberührt.

Infolge der Anhebung des Schwellenwerts in § 189 Abs. 1 Z 2 UGB von 400.000 Euro auf 700.000 Euro werden rund 12.000 Unternehmen zukünftig unter die neue Umsatzschwelle fallen. Unternehmer, die bisher bilanzierungspflichtig waren und zukünftig unter die neue Umsatzschwelle fallen, sind nicht mehr verpflichtet, die Rechnungslegungsvorschriften des UGB einzuhalten und können ihre Buchhaltung auf eine deutlich günstigere Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umstellen. Es entfallen Verwaltungskosten z. B. für die Bilanzierung und die Inventur. Sie unterliegen nicht mehr der an die UGB Rechnungslegung anknüpfenden Eintragungspflicht in das Firmenbuch. Abhängig vom Eintragungsverhalten der betroffenen Unternehmen ist in Bezug auf Eingaben und Eintragungen im Firmenbuchverfahren von einem Einsparungspotential zwischen 250.000 Euro und 500.000 Euro zu rechnen, der sich aus dem Wegfall der Eintragungspflicht ergibt. Die Änderungen bestehender Informationsverpflichtungen für Unternehmen führen zu einer substantiellen Verminderung der Verwaltungslasten für Un-

ternehmen in einer geschätzten Höhe von 55 Mio. Euro pro Jahr.

Unternehmen, die bisher aufgrund der steuerlichen Übergangsregelung bis Ende 2009 (§ 124b Z 134 EStG 1988) noch nicht auf die doppelte Buchführung bzw. die Gewinnermittlung nach § 5 EStG 1988 umstellen mussten, sind auch in Zukunft nicht verpflichtet, die Rechnungslegungsvorschriften des UGB einzuhalten.

Dr. Manfred Grünanger

Patentgesetznovelle

Mit [BGBl I 126/2009](#) vom 16. Dezember 2009 wurde die Änderung des Patentgesetzes 1970, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Markenschutzgesetzes 1970, des Patentanwaltsgesetzes und des Patentamtsgebührengesetzes verlautbart.

Das Wichtigste in Kürze:

Änderungen der Gebührenstruktur

Eine Änderung der Struktur der vor dem Patentamt zu entrichtenden Gebühren und Entgelte erfolgt in Anpassung an die aktuellen Erfordernisse der Wirtschaft. Als innovationsfördernde Maßnahme werden bei Patenten die ersten fünf Jahre und bei Gebrauchsmustern die ersten drei Jahre gebührenfrei gestellt. Auch im Markenbereich wird die Gebührenstruktur verschlankt.

Widerspruchsverfahren im Bereich des Markenschutzes

Zur Durchsetzung älterer, registrierter Marken wird eine kostengünstige und effiziente Möglichkeit eingeführt, innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch gegen die Registrierung neuer Marken zu erheben. Im Vergleich zum Nichtigkeitsverfahren unterscheidet sich das Widerspruchsverfahren vor allem auch durch die Minimierung des Kostenrisikos, da von jeder Partei in allen Instanzen jedenfalls nur die eigenen Verfahrenskosten zu tragen sind.

Teilrechtsfähigkeit [§§ 58(1), 58a, 58b(5) und (6)]

Im Rahmen der Behandlung der Novelle im parlamentarischen Forschungsausschuss wurden insbesondere Abänderungsanträge im Hinblick auf die Teilrechtsfähigkeit (= privat-

rechtliches Handeln) des Patentamtes angenommen.

So wird die Transparenz für Kunden verbessert, damit diesen vor Vertragsabschluss eindeutig erkennbar ist, ob sie Leistungen des Österreichischen Patentamtes als Behörde oder im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit in Anspruch nehmen und welche unterschiedlichen Rechtsfolgen damit verbunden sind. Weiters bedürfen von der Teilrechtsfähigkeit zu verwendende AGB einer Genehmigung durch das BMVIT im Einvernehmen mit dem BMWFJ. Durch einen klarstellenden Hinweis in § 58(1) Patentgesetz wird verdeutlicht, dass das Österreichische Patentamt die Teilrechtsfähigkeit in keiner Weise gegenüber anderen im Wettbewerb stehenden Anbietern solcher Leistungen bevorzugen darf.

Auch die bestehende Verordnungsermächtigung nach § 58a(2) PatG wurde entsprechend angepasst. Die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes soll die Rahmenbedingungen, unter denen die Leistungen der Teilrechtsfähigkeit erbracht werden, im Sinne der Objektivitätspflicht festlegen und der Zustimmung durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie bedürfen. Ein entsprechender Verordnungsentwurf ist derzeit in Begutachtung.

Biopatent Monitoring Komitee

Die bisherige Grundlage für die Arbeit des Biopatent Monitoring Komitees bildete eine EntschlieÙung des Nationalrats vom 16. April 1998, (107/E der XX. GP). Zur Beobachtung und Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen wird mit der Novelle für das Biopatent Monitoring Komitee eine gesetzliche Verankerung geschaffen. Die Regierungsvorlage sah ein Monitoring des Komitees hinsichtlich aller mit Rechtswirksamkeit für Österreich erteilten Patente vor. In den parlamentarischen Verhandlungen zu diesem Vorschlag hat sich aber gezeigt, dass in der derzeitigen Zusammensetzung und Ressourcenausstattung des Komitees ein Durcharbeiten aller dieser Patente nicht durchführbar ist. Daher bleibt - aufgrund eines im Plenum eingebrachten Abänderungsantrags - der Fokus auf der nationalen Entscheidungs- und Spruchpraxis. Dadurch können Doppelgleisigkeiten beim Monitoring der Auswirkungen der Biopatent-Richtlinie (RL 98/44/EG) vermieden werden, da die EU-Kommission Biopatente

bereits beobachtet und verpflichtet ist, darüber zu berichten.

Londoner Übereinkommen

Für einen möglichen Beitritt Österreichs zum Übereinkommen über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente wird eine gesetzliche Vorsorge getroffen, die gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieses Beitritts in Kraft treten soll.

Das Abkommen sieht u.a. vor, dass jeder Staat, der Deutsch, Englisch oder Französisch als Amtssprache hat, auf eine Übersetzung der Beschreibung in seine Landessprache verzichtet. Nach geltender Rechtslage sind für europäische Patente, die in englischer oder französischer Sprache erteilt werden, beim österreichischen Patentamt eine Übersetzung vorzulegen und eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen.

Derzeit haben - neben einer Reihe anderer Staaten - Deutschland, die Schweiz, Großbritannien und auch Frankreich das Londoner Übereinkommen ratifiziert. Anlässlich der parlamentarischen Behandlung der gegenseitigen Novelle hat der Nationalrat eine EntschlieÙung angenommen, mit der die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit EntschlieÙungsantrag aufgefordert wurde, in Form einer Studie bis zum Jahresende 2010 zu erheben, welche Vor- und Nachteile sich durch den Beitritt zum Londoner Übereinkommen für die Nutzer des Patentsystems ergeben.

Die Gesetzesänderungen sind im Wesentlichen mit 17. Dezember 2009 in Kraft getreten. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen zum Widerspruch gegen die Registrierung einer Marke, die mit 1. Juli 2010 und die Änderungen bei den Gebühren, die mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten werden.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig
Mag. Gabriele Benedikter

EU-Patent

Am 4. Dezember 2009 hat der Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel Schlussfolgerungen für ein verstärktes europäisches Patentsystem angenommen:

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/intm/111744.pdf

Das Dokument enthält Grundzüge eines gemeinsamen europäischen Patentsystems einschließlich eines einheitlichen Patentgerichtssystems und eine allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über ein EU-Patent.

Ziel einer vertieften Partnerschaft im Bereich der Patente ist die Förderung von Innovationen durch Verbesserung der Effizienz bei der Patenterteilung durch die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten. Ein zügig erteiltes Patent, das in der ganzen EU gilt, soll für innovative Produkte und Dienstleistungen einen schnelleren Zugang zum Markt gewährleisten. Das Wesen dieser verstärkten Zusammenarbeit soll darin bestehen, dass nationale Patentämter auf freiwilliger Basis bestimmte Vorarbeiten, wie etwa Recherchen, leisten, die das Europäische Patentsamt dem Patenterteilungsverfahren zugrunde legen kann. Einem zentralen Gerichtshof für Europäische und EU-Patente (European and EU Patents Court - EEUPC) soll die ausschließliche Rechtsprechung in Verfahren und Bestandsfragen von EU-Patenten und Europäischen Patenten zukommen. Seine Senate sollen grundsätzlich multinational zusammengesetzt sein und technischen Sachverstand einbeziehen. Über die Einzelheiten der Ausgestaltung der neuen Gerichtsstruktur muss im kommenden Jahr weiterverhandelt werden. Derzeit prüft der EuGH, ob der Text europarechtlichen Anforderungen angepasst werden muss.

Im Rahmen des Rates wurde auch eine Allgemeine Ausrichtung zu einer Verordnung über ein EU-Patent erreicht. Mit diesem Verordnungsvorschlag soll eine einheitliche Form des gewerblichen Rechtsschutzes geschaffen werden. Die Einführung eines EU-Patents soll die Unternehmen in die Lage versetzen, Produktion und Vertrieb auf eine europäische Dimension auszurichten. Das gemeinschaftliche Patentsystem wird parallel zu nationalen Patentschutzsystemen und dem europäischen Patentsystem existieren. Erfinder werden damit weiterhin die Form des Patentschutzes wählen können, die ihren Erfordernissen am

besten gerecht wird. Allerdings klammert der Verordnungsentwurf die sensible Frage von Übersetzungen aus. Dieser Punkt soll der Erlassung einer gesonderten Verordnung vorbehalten werden, die aber auch nach dem Lisabon-Vertrag der Einstimmigkeit unterliegt. Die Verordnung zum EU-Patent soll zusammen mit der zu schaffenden Verordnung zu den Übersetzungsregelungen in Kraft treten.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig
Mag. Gabriele Benedikter

EU-Konsultationsverfahren zur Revision der Pauschalreiserichtlinie

Die Europäische Kommission hat ein Konsultationsverfahren zur Revision der Pauschalreiserichtlinie (Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990) gestartet. Da der Reisesektor sich in den letzten Jahren stark entwickelt hat, plant die Kommission eine Überarbeitung der Richtlinie, um die gegenwärtige Marktsituation widerzuspiegeln.

Derzeit umfasst die Richtlinie ein „Paket“ von Vorvereinbarungen für Ferienreisen, die zumindest zwei der nachfolgend genannten Module, die einen wesentlichen Teil dieses Pakets ausmachen, beinhalten: (1) Transport, (2) Unterbringung und (3) andere Serviceleistungen für Touristen. Diese Dienstleistungen werden zu einem Gesamtpreis verkauft bzw. angeboten und dauern länger als 24 Stunden oder schließen eine Übernachtung mit ein (Art 2). Im Wesentlichen regelt die Richtlinie die Haftung von Pauschalreiseveranstaltern und -vermittlern, die die Verantwortung für die Durchführung der angebotenen Dienstleistungen übernehmen müssen.

Zu der Zeit, als die Richtlinie beschlossen wurde, war es üblich, als Ferienreisender Pauschalreisen zu buchen. Wie erwähnt, hat auf dem Reisesektor während der letzten Jahre eine starke Entwicklung stattgefunden. Das Internet ermöglicht es Konsumenten nunmehr, ihre Buchungen selbstständig zu erledigen durch Nutzung der Webseiten von Fluglinien (insbesondere Billigfluglinien), Hotels, Eisenbahnen, Anbietern von Bus- und Kreuzfahrten sowie Autovermietungen (sogenanntes „dynamic packaging“). Mit dieser Entwicklung ist die Rechtsunsicherheit in den Mitgliedsstaaten der EU gestiegen, welche

Reisearrangements noch von der Pauschalreiserrichtlinie umfasst werden bzw. welche Rechtsfolgen sich für Anbieter und Konsumenten aus der eigenen Zusammenstellung ihrer Ferienreisen aus mehreren verschiedenen Komponenten ergeben.

Ziel des Konsultationsverfahrens der EU-Kommission ist die Sammlung der Meinungen der beteiligten Wirtschaftskreise hinsichtlich aufgetretener Probleme in der Praxis und angestrebter Lösungen, um bevorzugte politische Optionen festzustellen.

Weitere Informationen sowie den vollständigen Text der Richtlinie finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31990L0314:EN:NOT> sowie http://ec.europa.eu/consumers/rights/docs/study_consumer_detrimet_dyna_packages_en.pdf.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig
Mag. Gabriele Benedikter

Verordnung EG Nr 593/2008 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I - VO) nunmehr wirksam

Das internationale Privatrecht regelt u.a., welches nationale Recht eines Staates z.B. auf einen Vertrag mit einem Vertragspartner im Ausland, zur Anwendung kommt. Innerhalb der EU (mit Ausnahme Dänemarks) regelt die seit kurzem wirksame Verordnung [Nr. 593/2008](#) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (sog. ROM I-VO) diese Frage des anwendbaren Rechts. Die Rom I-VO kommt auf Verträge zur Anwendung, die nach dem 17. Dezember 2009 geschlossen werden. Die Verordnung ersetzt das bisher relevante Übereinkommen von Rom (EVÜ) aus dem Jahre 1980, das für Dänemark weiterhin relevant ist.

Wesentlichen Elemente der ROM I- Verordnung sind:

Freie Rechtswahl (Art 3)

Die Vertragspartner können eine Vereinbarung darüber treffen, welches Recht auf den Vertrag anwendbar sein soll. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrages oder den Umständen des Falles ergeben. Sie kann für den gesamten Vertrag oder einen Teil auch nachträglich vorgenommen werden. Sind alle Elemente des Sachverhalts - mit Ausnahme der Rechtswahl - in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, dann bleiben aber die zwingenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch die Wahl des Rechts eines Drittstaates unberührt.

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht (Art 4)

Wenn keine Vereinbarung über das anwendbare Recht getroffen wurde, dann sieht die Verordnung Regelungen über das anwendbare Recht für spezielle Vertragsarten vor: ZB kommt auf Kaufverträge über bewegliche Sachen oder auf Dienstleistungsverträge das Recht zur Anwendung, in dem der Verkäufer bzw. der Dienstleistungserbringer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (Bei Gesellschaften bzw. Juristischen Personen ist jeweils der Ort der Hauptverwaltung maßgeblich). Franchiseverträge und Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer bzw. der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Kaufverträge über unbewegliche Sachen wird an die Belegenheit der Sache angeknüpft. Bei Verkauf beweglicher Sachen durch Versteigerung wird an den Ort der Versteigerung angeknüpft, sofern er bestimmt werden kann. Fällt ein Vertrag nicht unter eine ausdrückliche Regelung oder wenn die Bestandteile des Vertrages durch mehrere der speziellen Anknüpfungen abgedeckt werden, so kommt die allgemeine Anknüpfungsregelung zum Tragen, dass der Vertrag dem Recht des Staates unterliegt, in dem die Partei, die die charakteristische Leistung (das ist in der Regel die Leistung, die nicht in Geld besteht) erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände eine offenbar engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates als jenem, das sich nach den genannten Anknüpfungsregelungen ergibt, dann ist dieses Recht maßgeblich. Spezielle Sonderregelungen bestehen u.a. für Beförderungsverträge, Versicherungsverträge Arbeitsverträge und insbesondere für Verbraucherverträge.

Verbraucherverträge (Art 6)

Die Sonderregelungen der ROM I-VO für Verbraucherverträge sehen folgendes vor: Ein Vertrag unterliegt - sofern keine Rechtswahl getroffen wurde - dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers,

- sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine
- solche Tätigkeit auf irgend eine Weise auf diesen Staat oder mehrere Staaten einschließlich dieses Staates ausrichtet

und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Eine Rechtswahl ist grundsätzlich auch bei Verbraucherverträgen möglich, doch darf diese bei Vorliegen der oben genannten Umstände nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz zwingender Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates entzogen wird.

Ausgenommen von diesen Sonderregeln sind u.a. Beförderungsverträge (allerdings nicht Pauschalreiseverträge) und Verträge über Dienstleistungen, wenn die Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Aufenthaltsstaat des Verbrauchers erbracht werden (z.B. Vertrag mit einem Hotel).

Beförderungsverträge (Art 5)

Verträge über die Beförderung von Gütern unterliegen - sofern keine Rechtswahl getroffen wurde - dem Recht des Aufenthaltsstaates des Beförderers, sofern dies auch der Ablieferungs- bzw. Übernahmeort oder der Aufenthaltsort des Absenders ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, findet das Recht des Landes des vereinbarten Ablieferungsortes Anwendung.

Für Personenbeförderungsverträge wurde eine im Vergleich zum EVÜ neue Bestimmung vorgesehen: Mangels Rechtswahl ist das anzuwendende Recht das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes der zu befördernden Person, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kommt das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Beförderers zum Tragen.

Die Rechtswahlmöglichkeiten sind weiters bei Personenbeförderungsverträgen auf bestimm-

te Rechtsordnungen beschränkt: Als anwendbares Recht kann nur das Recht des Aufenthaltsstaates der zu befördernden Person oder des Beförderers, oder des Staates, in dem sich die Hauptverwaltung des Beförderers befindet, oder des Abgangs- bzw. Bestimmungsortes gewählt werden.

Arbeitsverträge (Art 8)

Sofern das auf einen Arbeitsvertrag anzuwendende Recht nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, unterliegt ein Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem oder von dem aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Dabei ist davon auszugehen, dass der Staat, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, nicht wechselt, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet. Kann das anzuwendende Recht nach diesen Regelungen nicht bestimmt werden, so ist das Recht jenes Staates maßgeblich, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat. Ergibt sich aufgrund der Gesamtheit der Umstände eine engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates, ist jenes maßgeblich. Die Rechtswahl auch bei Arbeitsverträgen darf aber den Arbeitnehmer nicht jenes Schutzes entziehen, den ihm die zwingenden Bestimmungen des mangels Rechtswahl zur Anwendung kommende Rechts gewähren.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Insolvenzrechtsreform

Wie berichtet, langten zum Ministerialentwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 zahlreiche Stellungnahmen ein. Eine Einigung über eine Regierungsvorlage steht allerdings nach wie vor aus. Strittig ist vor allem, ob und inwiefern Zahlungen an Sozialversicherungsträger anfechtungsfest gestaltet werden sollen. Entsprechende Verhandlungen zwischen BMJ und BMASK laufen, mit einem Inkrafttreten der Novelle ist somit frühestens mit 1. April 2010 zu rechnen.

Dr. Artur Schuschnigg

Ministerialentwurf des BMJ für Darlehens- und Kreditrechts- Änderungsgesetz - DaKRÄG in Begutachtung

Das BMJ hat am 23.12.2009 den Ministerialentwurf für ein Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz in Begutachtung geschickt.

Primär dient der Gesetzesentwurf der Umsetzung der Verbrauchercredit-Richtlinie (RL 2008/48/EG) in einem neuen Verbrauchercreditgesetz, wobei aber auch Anpassungen in anderen Gesetzen, wie z.B. im KSchG oder Maklergesetz vorgenommen werden. Außerdem sieht der Entwurf unter anderem auch Änderungen des ABGB betreffend die Regelungen über den Darlehensvertrag vor, der Kreditvertrag soll erstmals eine ausdrückliche Regelung erfahren. Den Entwurf, die Erläuterungen sowie die Textgegenüberstellung finden Sie unter dem folgenden Link des BMJ: <http://www.bmj.gv.at/internet/html/default/2c94848525024c280125d5d9214203bb.de.html>.

Die kammerinterne Begutachtungsfrist läuft bis 22. Jänner 2010.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Öffentliches Recht

Bundesvergabegesetz-Novelle 2009/2010

Am 10.12.2009 wurde im Nationalrat eine Novelle des Bundesvergabegesetzes beschlossen die nach Zustimmung der Länder voraussichtlich im 1. Quartal 2010 in Kraft treten soll. Die wichtigsten Änderungen im Überblick sind:

Vereinfachung der Eignungsprüfung

Für Unternehmen war die Eignungsprüfung (Befugnis, Zuverlässigkeit neben wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Leistungsfähigkeit) mit großem bürokratischem Aufwand verbunden. Neu ist, dass die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren die Eignungsnachweise nicht mehr direkt mit dem Teilnahmeantrag oder ihrem Angebot vorlegen müssen, sondern in der ersten Verfahrensstufe eine Eigenerklärung abgeben können. Der Auftraggeber kann die Nachweise verlangen, wenn dies für ihn erforderlich ist. Zwingend

ist die Vorlage von Nachweisen nur mehr bei größeren Aufträgen (bei Bauaufträgen über 120.000 Euro sowie bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über 80.000 Euro im klassischen Bereich, leicht erhöhte Schwellenwerte gelten im Sektorenbereich) und das auch nur für den Zuschlagsempfänger. Damit soll das zeit- und kostenintensive Vorlegen von Nachweisen vermieden werden.

Festsetzung ökologischer Kriterien für die Beschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugen
Auftraggeber haben bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen bestimmte Energie- und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der von ihnen festgelegten technischen Spezifikationen oder auch im Rahmen der Zuschlagskriterien.

Umsetzung der europäischen Rechtsmitteländerungsrichtlinie

Unzulässige Direktvergaben werden aufgrund der Novelle wesentlich stärker sanktioniert als bisher. Wird ein Vergabeverfahren rechtswidrig ohne vorherige Bekanntmachung von einem Auftraggeber durchgeführt, kann das Bundesvergabeamt den Vertrag für nichtig erklären. Nur wenn es zwingende Gründe des allgemeinen Interesses rechtfertigen, den Vertrag aufrecht zu erhalten, kann das BVA von einer Nichtigerklärung des Vertrages absehen. Rein wirtschaftliche Interessen im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag können die Aufrechterhaltung des Vertrags jedoch nicht rechtfertigen. Befindet sich der Vertrag bereits im Abwicklungsstadium und sind die erbrachten Leistungen nicht mehr oder nur mehr zu einem verminderten Wert rückstellbar, hat das BVA den Vertrag mit Wirkung „ex nunc“ aufzuheben, sodass nur die noch nicht erbrachten Leistungen davon betroffen sind. Sieht das BVA von der Nichtigerklärung eines Vertrages ab oder hebt es einen Vertrag nur teilweise auf, hat es über den Auftraggeber eine Geldbuße zu verhängen, die wirksam, angemessen und abschreckend sein muss. Die Höchstgrenze für eine Geldbuße beträgt 20 % der Auftragssumme, im Unterschwellenbereich 10 %. Als Erschwerungs- oder Milderungsgründe gelten bei der Geldbußenfestsetzung die Schwere des Verstoßes sowie die Vorgangsweise des Auftraggebers.

Die Umsetzung der Rechtsmitteländerungsrichtlinie bringt darüber hinaus auch eine Verkürzung der Anfechtungsfristen mit sich. Diese beträgt aufgrund der Novelle nunmehr 10 Tage, wenn die Zuschlagsentscheidung

elektronisch oder per Fax zugestellt oder öffentlich bekannt gemacht wird, 15 Tage bei brieflicher Zustellung im Oberschwellenbereich und - wie schon bisher - 7 Tage im Unterschwellenbereich.

Schaffung der Rechtsgrundlage für eine Senkung der Rechtschutzgebühren für Nachprüfungsverfahren vor Ende der Angebotsfrist

Da das bisherige System der Gebührenfestsetzung in der Praxis diverse Probleme aufwarf, werden die Gebührensätze nicht mehr im Gesetz selbst festgelegt, sondern durch Verordnung. Die Determinanten für die Höhe der Gebühren werden im Gesetz aufgezählt. Dazu zählen unter anderem Auftragsgegenstand, Verfahrensart, Nachprüfungsanträge betreffend bestimmte gesondert anfechtbare Entscheidungen in einem frühen Verfahrensstadium, Verfahren im Ober- oder im Unterschwellenbereich. Damit soll die Gebührenhöhe auch den für den Antragsteller zu erzielenden Nutzen berücksichtigen. Da bei Nachprüfungsanträgen vor Ende der Angebotsfrist, d.h. in einem frühen Verfahrensstadium, bereits ohne allzu großen Aufwand eine gesetzeskonforme Ausgestaltung des Vergabeverfahrens ermöglicht werden kann, insbesondere in diesen Verfahrensstadien noch keine konkreten Erfolgsaussichten des Antragstellers (vor allem auf Erteilung des Zuschlages) festgemacht werden können, sollen für diese Nachprüfungsanträge deutlich niedrigere Gebührensätze vorgeschrieben werden.

Dr. Annemarie Mille

Neue EU-Schwellenwerte

Vom 1.1.2010 bis 1.1.2012 gelten [neue EU-Schwellenwerte](#) für die öffentliche Auftragsvergabe.

Dr. Annemarie Mille

Datenschutzgesetz-Novelle 2010

Die Datenschutzgesetz-Novelle 2010 wurde am 10.12.2009 vom Nationalrat beschlossen; dies allerdings ohne die noch in der Regierungsvorlage enthaltenen Verfassungsbestimmungen. Die geplante Kompetenzvereinbarung (in der Regierungsvorlage war vorgesehen, die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung des Datenschutzes zur Gänze dem Bund zuzuweisen) findet daher nicht statt. Auch

einige, in der Regierungsvorlage vorgesehene, Änderungen im Grundrecht auf Datenschutz und damit zusammenhängende Regelungen wurden nicht beschlossen. Die DSGVO-Novelle wurde mit [BGBl I 133/2009](#) kund gemacht.

Die DSGVO-Novelle 2010 bringt im Wesentlichen folgende Neuerungen:

1. Es wird ein neuer Abschnitt „Videoüberwachung“ in das Gesetz eingefügt: Dieser enthält zunächst eine Definition der Videoüberwachung („die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte“), regelt die Zwecke, für die die Videoüberwachung zulässigerweise eingesetzt werden darf (Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person oder die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung) und bestimmt Fälle, in denen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines von der Videoüberwachung Betroffenen nicht verletzt werden.

Daneben gibt es Regelungen betreffend:

- Protokollierungs- und Löschungspflicht (grundsätzliche Löschungspflicht nach 72 Stunden, § 33 Abs. 2 AVG gilt; Möglichkeit der Registrierung einer längeren Aufbewahrungsdauer durch die Datenschutzkommission in begründeten Fällen),
- Meldepflicht und Registrierungsverfahren (grundsätzlich unterliegen Videoüberwachungen der Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission; eine solche Vorabkontrolle ist jedoch nicht vorgesehen, sofern der Auftraggeber in der Meldung zusagt, die Videoüberwachungsdaten zu verschlüsseln und unter Hinterlegung des einzigen Schlüssels bei der Datenschutzkommission sicherzustellen, dass eine Auswertung der Videoaufzeichnungen nur im begründeten Anlassfall durch eine bestimmte Stelle stattfindet),
- Informationsrecht durch Kennzeichnung,
- Auskunftsrecht bei Videoüberwachung.

In den Übergangsbestimmungen wird normiert, dass Videoüberwachungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen registriert wurden, in ihrer registrierten Form rechtmäßig bleiben, wenn sie den am 31.12.2009 geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen und die Datenschutzkommission keine Befristung verfügt hat.

2. Die Novelle enthält eine neue Informationspflicht im Falle von „Datenmissbrauch“: Wird dem Auftraggeber bekannt, dass Daten aus einer seiner Datenanwendungen systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden und den Betroffenen Schaden droht, hat er darüber unverzüglich die Betroffenen in geeigneter Form zu informieren. Wenn die Information angesichts der Drohung eines nur geringfügigen Schadens der Betroffenen einerseits oder der Kosten der Information aller Betroffenen andererseits einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, so besteht diese Verpflichtung nicht.
3. Die (Verwaltungs-)Straftatbestände werden angepasst und die Höchststrafen für Verwaltungsübertretungen angehoben.
4. Weiters enthält die Novelle eine Vereinfachung des Registrierungsverfahrens: Es ist vorgesehen, das Datenverarbeitungsregister künftig in Form einer Datenbank zu führen und Meldungen primär in automationsunterstützter Form über eine Internetanwendung (online) entgegen zu nehmen. Nicht vorabkontrollpflichtige Meldungen sollen nur mehr einen automationsunterstützten Prüfalgorithmus durchlaufen. Als Ausgleich für den Entfall der Detailprüfung werden neue Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission vorgesehen.

Die DSGVO-Novelle 2010 ist mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten.

Die Änderungen im Meldungs- und Registrierungsverfahren und die damit zusammenhängenden neuen Befugnisse der Datenschutzkommission sind jedoch bis zum Inkrafttreten der bis spätestens 1. Jänner 2012 neu zu erlassenden Datenverarbeitungsregisterverordnung noch nicht anzuwenden (bis dahin sind

die diesbezüglichen alten Vorschriften anzuwenden).

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Wettbewerb & Regulierung

EU-Telekom-Reformpaket 2009 kürzlich in Kraft getreten

Neue Bestimmungen sollen Wettbewerb im Telekom-Binnenmarkt nach einheitlichen Regelungen stärken; Umsetzungsfrist endet im Mai 2011

Das lange umstrittene EU-Telekom-Reformpaket ist gut zwei Jahre nachdem die Europäische Kommission die entsprechenden Vorschläge dafür präsentiert hatte ([\[KOM \(2007\) 697 endg\]](#); [\[KOM \(2007\) 698 endg\]](#); [\[KOM \(2007\) 699 endg\]](#) und [\[KOM \(2007\) 700 endg\]](#)), vom Rat (am 20.11.2009) und vom Plenum des Europäischen Parlaments (am 24.11.2009) beschlossen und am 18. Dezember 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union ([ABl 2009 L 337/1](#)) kundgemacht worden. Es enthält im Wesentlichen Änderungen und Anpassungen des derzeit in Geltung stehenden Telekom-Rahmens aus dem Jahre 2002, der seinerseits im Wesentlichen aus der [Zugangsrichtlinie 2002/19/EG](#), der [Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG](#), der [Rahmenrichtlinie 2002/21/EG](#), der [Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG](#) und der [Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG](#) besteht. Darüber hinaus umfasst es auch eine neue Verordnung zur Einsetzung des neuen Gremiums der europäischen Telekom-Regulierungsstellen und wird thematisch ergänzt durch eine Richtlinie zur Änderung der GSM-Richtlinie aus 1987.

Im Einzelnen besteht das europäische Rechtsakte-Bündel aus:

- der [Verordnung \(EG\) Nr 1211/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros ([GEREK-VO](#));
- der [Richtlinie 2009/136/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der

Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (sog [Richtlinie „Nutzerrechte“](#) bzw. „Citizens‘ Rights Directive“) und der

- der [Richtlinie 2009/140/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (sog Richtlinie „Bessere Rechtssetzung“ bzw. „Better Regulation Directive“).

Die Richtlinie zur Änderung der GSM-Richtlinie aus 1987, [Richtlinie 2009/114/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinie 87/372/EWG des Rates über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind ([neue GSM-RL](#)), wurde bereits im Herbst erlassen, um Funkfrequenzen für 3G-Dienste und andere Mobilfunkdienste freizumachen.

Unter den zahlreichen Änderungen im Rahmen des Telekom-Reformpakets 2009, die eine Reihe von nutzerspezifischen Fragen (wie beispielsweise neue Fristen für Betreiberwechsel und Rufnummernmitnahme, dienstspezifische Information oder verbesserte Zugänglichkeit des europäischen Notrufdienstes 112) aber auch von Regulierungsthemen (wie z.B. die Verankerung neuer Regulierungsinstrumente zur Überwindung von marktmachtbezogenen Wettbewerbsproblemen) umfassen, hat in der letzten Phase des Rechtsetzungsprozesses insbesondere die Frage des Rechts von Nutzern auf den Zugang zum Internet, in Anfangsphase aber auch die Frage

der Einrichtung einer neuen europäischen Telekom-Aufsichtseinrichtung erhöhte Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Nachdem die Kommission ursprünglich die Schaffung einer eigenen europäischen Regulierungsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation, engl. kurz: EECMA) vorgeschlagen hatte, zeichnete sich alsbald ab, dass die auf diesem Wege zu erwartende Zentralisierung und Bürokratisierung von Regulierungsentscheidungen, die womöglich fernab vom tatsächlichen Marktgeschehen getroffen worden wären, auf breite Ablehnung - auch seitens der WKÖ - stieß, zumal der Vorschlag nicht vorsah, die neue Einrichtung auf den bewährten kooperativen Strukturen der Regulierungszusammenarbeit in der European Regulators Group (ERG) aufzubauen.

Die nunmehr getroffene Lösung trägt speziell diesem zuletzt genannten Gedanken Rechnung: So wird die neue europäische Aufsichtseinrichtung, die als „Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation“ (kurz: GEREK bzw. engl. BEREC) bezeichnet wird und die zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und einer einheitlichen Regulierung auf den Telekommunikationsmärkten beitragen soll, die bislang lose Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden innerhalb der ERG formalisieren und durch ein klarer strukturiertes und effizienteres Konzept ablösen. Die Beschlüsse der Aufsichtseinrichtung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Leiter der nationalen Telekom-Regulierer gefasst (mit einfacher Mehrheit bei GEREK-Stellungnahmen zur Prüfung der von nationalen Regulierungsbehörden notifizierte Abhilfemaßnahmen durch die Kommission und mit Zwei-Drittel-Mehrheit in allen anderen Fällen). Die Beschlüsse werden dabei von einem unabhängigen, supranationalen und mit Fachleuten besetzten Amt vorbereitet. Daneben wird GEREK die unabhängige Arbeit der nationalen Telekom-Regulierungsbehörden beratend begleiten, unterstützen und ergänzen, speziell in Fällen, in denen es um grenzüberschreitende Regulierungsfragen geht. Wo GEREK letztlich seinen Sitz haben wird, muss noch seitens der Regierungen der 27 Mitgliedstaaten entschieden werden. Die GEREK-VO selbst ist mit 7.1.2010 in Kraft getreten und gilt seither unmittelbar.

Bis zuletzt intensiv verhandelt wurde zwischen Rat und Europäischem Parlament die Frage, unter welchen Voraussetzungen künftighin die Möglichkeit bestehen soll, Nutzern bei Urheberrechtsverletzungen den Zugang zum Internet zu sperren. Die letztlich zwischen Europäischem Parlament und Rat erzielte Kompromisslösung sieht vor, dass zum einen die Mitgliedstaaten bei jeglichen Maßnahmen, die sie in Bezug auf den Zugang zu Diensten und Anwendungen und deren Nutzung ergreifen, die in der EMRK und in den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts niedergelegten Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger achten müssen und zum anderen die fraglichen Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft angemessen, verhältnismäßig und notwendig sein und insbesondere die Unschuldsvermutung und das Recht auf Privatsphäre wahren müssen. Bürger haben bei etwaigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihren Internetzugang (bei Rechtsverletzungen) Anspruch auf ein vorheriges, faires und unparteiisches Verfahren, bei dem sie angehört werden müssen, sowie auf eine wirksame und zeitnahe gerichtliche Überprüfung. Diese plakativ auch als „Internetfreiheits-Klausel“ bezeichnete Bestimmung, deren Ausgangspunkt der sog Zusatz 138 zur Rahmen-RL war, ist in Art 1 Absatz 3a der neuen Fassung der Rahmen-RL 2002/21/EG enthalten.

Als nächster Schritt steht zunächst im Frühjahr 2010 die Einrichtung des GEREK bevor. Für die Umsetzung der in den Richtlinien enthaltenen Regelungen des EU-Telekom-Reformpakets in innerstaatliches Recht bleibt den Mitgliedstaaten bis Ende Mai 2011 Zeit.

ABl 2009 L 337/1: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:337:FULL:DE:PDF>
 Richtlinie 2009/114/EG: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:274:0025:0027:DE:PDF>

MMag. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Wettbewerbsregeln 2010 für den Kfz-Sektor

Am 21. Dezember 2009 hat die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Gruppenfreistellungs-VO Kfz und einen Entwurf für ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die

Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen zur öffentlichen Konsultation freigeben.

Der gegenständliche Entwurf beschäftigt sich mit einer Gruppenfreistellungs-VO Kfz neu inhaltlich nicht mehr mit dem Bezug, Verkauf oder Weiterverkauf neuer Kraftfahrzeuge. Für diesen Bereich des Kfz-Vertriebs wird die geltende Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 bis zum 31. Mai 2013 verlängert (Art 2 des Entwurfes). Ab dem 01. Juni 2013 sollen dann für diese Vereinbarungen die Bestimmungen der neuen allgemeinen Schirmgruppenfreistellungs-VO gelten (Art 3 des Entwurfes). Die restliche Gruppenfreistellungs-VO Kfz neu beschäftigt sich nur mehr mit ausgewählten vertikalen Vereinbarungen in Bezug auf den Kfz-Anschlussmarkt. Ab Inkrafttreten der neuen Gruppenfreistellungs-VO Kfz müssen vertikale Vereinbarungen am Kfz-Anschlussmarkt sowohl die Bedingungen der neuen allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO vertikaler Vertrieb als auch die Bestimmungen der Gruppenfreistellungs-VO Kfz neu erfüllen. Im Wesentlichen werden die folgenden 3 Kernbeschränkungen in vertikalen Vereinbarungen in Bezug auf den Anschlussmarkt definiert, die eine gruppenweise Freistellung der vertikalen Vereinbarungen ausschließen:

- Die Beschränkung des Verkaufs von Kraftfahrzeugersatzteilen durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems an unabhängige Werkstätten;
- die Beschränkung eines Anbieters von Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten, Diagnose-, oder Ausrüstungsgegenständen, diese Waren an zugelassene oder unabhängige Händler, zugelassene oder unabhängige Werkstätten oder an Endverbraucher zu verkaufen;
- die Beschränkung eines Anbieters von Originalersatzteilen bei der Erstmontage dieser Bauteile, ihre Waren- oder Firmenzeichen auf diesen Teilen oder Ersatzteilen nicht effektiv und gut sichtbar anzubringen.

Der Entwurf der Leitlinien stellt eine Ergänzung zu den neuen Leitlinien für den allgemeinen vertikalen Vertrieb dar und beschäftigt sich mit den Fragen des Geltungsbereichs der Gruppenfreistellungs-VO Kfz und ihres Verhältnisses zur allgemeinen vertikalen Gruppenfreistellungs-VO sowie der Anwendung der neuen Bestimmung der Gruppen-

freistellungs-VO Kfz und der Behandlung spezifischer Beschränkungen, vor allem im Hinblick auf den Markenzwang und den selektiven Vertrieb.

Dr. Theodor Taurer

Neues Postmarktgesetz beschlossen

Regelungen betreffend Postgeschäftsstellen bereits in Kraft getreten, die vollständige Marktöffnung erfolgt mit 1.1.2011.

Als eines der ersten Länder in der Europäischen Union hat Österreich mit dem [Postmarktgesetz](#) ein Umsetzungsgesetz für die aus der sog [Dritten EU-Post-Richtlinie 2008/6/EG \(ABL 2008 L 52/3\)](#) resultierenden Verpflichtungen erlassen, das am 4.12.2009 im Bundesgesetzblatt ([BGBl I 2009/123](#)) kundgemacht wurde und speziell in jenen Teilen, die die flächendeckende Versorgung der Nutzer aus Wirtschaft und Gesellschaft mit Postdiensten betreffen, bereits mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft getreten ist. Eine zentrale Vorgabe der EU-Postrichtlinie, nämlich den letzten Monopolbereich im Postsektor - die Abholung, Beförderung und Zustellung persönlich adressierter Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50 Gramm (sog. reservierter Dienst) - zu beseitigen und damit Wettbewerb auch in diesem Segment zu ermöglichen, wird hierzulande dagegen erst ab 1.1.2011 wirksam.

Die zentrale Regelung betreffend Postgeschäftsstellen in § 7 PMG entwickelt die bislang in § 4 PostG 1997 idF [BGBl I 2006/2](#) sowie in § 3 der Post-Universaldienstverordnung ([BGBl II 2002/100](#)) enthaltenen Bestimmungen betreffend das vom Universaldienstbetreiber aufrecht zu erhaltende Post-Geschäftsstellennetz weiter. Im Einzelnen wird nunmehr erstmals konkret im Gesetzesrang festgelegt, dass eine flächendeckende Versorgung als gegeben gilt, sofern bundesweit mindestens 1650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden die Kriterien für das Vorliegen einer flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen, zu deren Sicherstellung der Universaldienstbetreiber gesetzlich verpflichtet ist, auch allgemein abstrakt festgelegt, und zwar dahingehend, dass in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in allen Bezirkshauptstädten für mehr als 90% aller

Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2000 Metern, in allen anderen Regionen in maximal 10.000 Metern erreichbar sein muss.

Wie schon nach bisher geltender Rechtslage kann der Universaldienstbetreiber seiner Verpflichtung, eine ausreichende, flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen sicherzustellen, nicht nur durch Postämter (eigenbetriebene Post-Geschäftsstellen), sondern auch durch fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen (bisher bezeichnet als „Post-agenturen“) erfüllen. Als fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen kommen auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Universaldienstbetreiber von Dritten betriebene Einrichtungen in Frage, an der Nutzer den Universaldienst in Anspruch nehmen können. Zu diesen zählen neben den nach Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Post.Partnern insbesondere auch bestimmte bereits zum Inkrafttreten von § 7 PMG bestehende Post.Partner oder von einem Gemeindegemeinschaft fremdbetriebene Geschäftsstellen.

Betreffend das Verfahren zur Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen werden die bestehenden Vorgaben geringfügig modifiziert: So ist der Universaldienstbetreiber künftig verpflichtet, der Regulierungsbehörde die Kennwerte für das vorangegangene Kalenderjahr u.a. betreffend die Anzahl und Veränderungen bei Post-Geschäftsstellen schriftlich und in elektronisch verarbeitbarer Form zu übermitteln.

Weiterhin gilt als erste Voraussetzung für die Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, dass die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen ist. Die zweite dafür erforderliche Voraussetzung wurde - mit Blick auf die nunmehr zahlenmäßig in Gesetzesrang festgelegte Geschäftsstellendichte - dahingehend modifiziert, dass die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet sein muss.

Der Universaldienstbetreiber ist diesbezüglich nachweislich und hat vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die von dieser Post-Geschäftsstelle bisher versorgten Gemeinden zeitgerecht zu informieren und im einvernehmlichen Zusammenwirken mit den betrof-

fenen Gemeinden innerhalb von drei Monaten alternative Lösungen zu suchen, mit dem Bemühen, den Standort zu erhalten, wobei auf regionale Gegebenheiten Bedacht zu nehmen ist. Der Universaldienstbetreiber hat ferner auch den betroffenen Gemeinden Unterlagen vorzulegen, aus denen das Vorliegen der genannten Voraussetzungen hervorgeht sowie konkrete Vorschläge zur Erhaltung der Versorgungsqualität zu unterbreiten.

Die Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der genannten Voraussetzungen und der Einladung der betroffenen Gemeinde durch den Universaldienstbetreiber, Gespräche mit ihm zu führen und alternative Lösungen zu suchen, sind auch der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Regulierungsbehörde ist berechtigt, diese Unterlagen durch Sachverständige (Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen. Ab Vorlage der Unterlagen gemäß erstem Satz ist die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, auf die sich die Prüfung bezieht, vorläufig untersagt.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, hat sie die Schließung der betreffenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle endgültig bescheidmäßig zu untersagen. Andernfalls hat sie das Prüfungsverfahren einzustellen. Sofern das Prüfungsverfahren durch die Regulierungsbehörde binnen drei Monaten ab Vorlage der Unterlagen weder bescheidmäßig eingestellt noch die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle endgültig bescheidmäßig untersagt worden ist, gilt letztere als zulässig.

Eine weitere Neuerung erfolgt durch die in § 43 PMG vorgesehene Bildung eines aus je einem Vertreter des Gemeindebundes, des Städtebundes und der Verbindungsstelle der Bundesländer zusammengesetzten Post-Geschäftsstellen-Beirates, der bei der RTR-GmbH gebildet wird, und dem vor Entscheidungen der Regulierungsbehörde betreffend Post-Geschäftsstellen das Recht eingeräumt wird, angehört zu werden und eine (für die Regulierungsbehörde allerdings nicht bindende) Stellungnahme abzugeben. Der Beirat ist berechtigt, im Wege der Regulierungsbehörde beim Universaldienstbetreiber Auskunft über alles zu verlangen, was für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, insbesondere auch Auskünfte über Angaben betreffend die

kostendeckende Führung einer Post-Geschäftsstelle.

Die zentralen postmarktrechtlichen Regelungen des PMG treten demgegenüber im Wesentlichen erst Anfang 2011 in Kraft. Hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang vorerst lediglich, dass die Frage des Austauschs von Hausbrieffachanlagen (HBFA) nunmehr im Gesetz (§ 34 PMG) dahingehend gelöst wird, dass nicht den Vorgaben des EU-Rechts entsprechende HBFA gemäß einem vom Universaldienstbetreiber der Regulierungsbehörde vorzulegenden Austauschkonzept bis 31.12.2012 von diesem zu tauschen sind. Der Eigentümer der Gebäude, in dem sich die HBFA befinden, hat den Austausch unentgeltlich zu ermöglichen. Nach erfolgtem Austausch geht die HBFA unentgeltlich in das Eigentum der Eigentümer der Gebäude über. Die Finanzierung des Austauschs und der Kosten der Abwicklung erfolgt zunächst durch den Universaldienstbetreiber, der seinerseits von anderen konzessionierten Postdiensteanbietern (d.h. jenen, die ab 2011 im bislang reservierten Bereich der Beförderung und Zustellung von Briefen bis zu einem Gewicht von 50 Gramm tätig werden) den Ersatz dieser Kosten in einem deren Marktanteil entsprechenden Umfang beantragen kann.

Ob das neue PMG nach seinem vollständigen Inkrafttreten die Entstehung eines echten Anbieterwettbewerbs auch im Bereich des bislang reservierten Marktsegments der Briefdienstleistungen faktisch ermöglichen wird, gilt mit Blick auf die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für ein Tätigwerden im Endkundenmarkt dieses Bereiches (Konzessionspflicht, Beitragspflicht zur Finanzierung des Universaldienstes und Mitfinanzierung der Umrüstung der Hausbrieffachanlagen) jedenfalls auf absehbare Zeit als äußerst fraglich und ist betreffend den Vorleistungsmarkt wohl als ausgeschlossen zu beurteilen, da im PMG keine Grundlage für die Erbringung postvorbereitender Dienste durch neue Anbieter (Konsolidierung) geschaffen wurde.

MMag. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Berufsrecht

Pyrotechnikgesetz 2010

Im Pyrotechnikgesetz 2010 ([BGBl I 131/2009](#)) werden pyrotechnische Gegenstände in drei Gruppen unterteilt: Feuerwerkskörper (F1 - F4), pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (T1 - T2) sowie sonstige pyrotechnische Gegenstände (P1 - P2). Für nicht erfasste pyrotechnische Sätze ist eine eigene Gruppe (S1 - S2) vorgesehen. Je nach Kategorie gibt es unterschiedliche Voraussetzungen für Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen.

Pyrotechnische Gegenstände sind einem Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen und mit einem CE-Kennzeichen zu versehen. Weiters ist eine Mindestkennzeichnung (Name, Typ, Kategorie und Gebrauchsanweisung) notwendig. Besitz und Verwendung von als „gefährlich“ klassifizierten pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen sind zukünftig nur mehr Personen mit kategorien- bzw. gegenstandsbezogener Sachkunde bzw. Fachkenntnis erlaubt.

Neu ist das Verbot pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen sind jedoch möglich.

§ 47 regelt die ausführlichen Übergangsbestimmungen, die je nach Inverkehrbringen und Kategorie Fristen bis 4.7.2013 bzw. 4.7.2017 vorsehen.

Mag. Gerald Zillinger

Sprengmittelgesetz 2010

Im Sprengmittelgesetz 2010 ([BGBl I 121/2009](#)), das das Gesetz aus dem Jahr 1935 ersetzt und mit 1.1.2010 in Kraft getreten ist, werden Herstellung, Verarbeitung, Handel, Erwerb, Besitz, Überlassung, Ein- und Durchfuhr sowie das Lagern von Schieß- und Sprengmitteln (z.B. Sprengkapseln, Schwarz- und Nitrozellulosepulver) geregelt.

Für die Herstellung ist die allgemeine Herstellerbefugnis notwendig, die Personen erteilt wird, die verlässlich sind, ihren Wohnsitz im Inland sowie ein Chemiestudium und eine

zweijährige Berufspraxis absolviert haben. Darüber hinaus ist eine Erzeugungsgenehmigung einzuholen, welche bei der Herstellung die notwendigen Sicherheitsansprüche gewährleisten soll.

Die Handelsbefugnis setzt ein Alter von 21 Jahren, Verlässlichkeit, Wohnsitz im Inland, Sprengbefugnis, entsprechende einschlägige Ausbildung und eine zweijährige Berufspraxis auf diesem Gebiet voraus.

Im sogenannten Schieß- oder Sprengmittelschein werden Besitz und Erwerb geregelt; erforderlich für die Ausstellung sind: Verlässlichkeit, Ausbildung zum Sprengbefugten, sachlich berechtigtes Interesse an Sprengarbeiten (z.B. Betrieb eines Sprengunternehmens oder Lawinensprengung) oder an der Verwendung von Schießmitteln sowie eine sichere Lagerung. Für diese sind vollständige und fortlaufende Verzeichnisse über Erwerb und Überlassung, Rückgabe, Verwendung oder Vernichtung zu führen. Die Aufbewahrungsfrist für die Verzeichnisse beträgt 10 Jahre.

Mag. Gerald Zillinger

Bilanzierungsgrenzen in § 189 UGB angehoben, zusätzliche Betätigungsmöglichkeit für BilanzbuchhalterInnen und BuchhalterInnen

Der Nationalrat hat ab 10.12.2009 einstimmig die Bilanzierungsgrenzen des § 189 UGB von einem jährlichen Umsatzerlös von 400.000 Euro auf einen Umsatzerlös von 700.000 Euro angehoben. Dies bedeutet, dass ab 1.1.2010 ca. 12.000 Unternehmen aus unternehmensrechtlicher Sicht keine doppelte Buchhaltung, sondern nur mehr eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung benötigen.

BilanzbuchhalterInnen und BuchhalterInnen können für diese ca. 12.000 zusätzlichen Unternehmen die Einnahmen-/Ausgabenrechnung durchführen und sie damit umfassender betreuen.

Eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung ist aus unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht bei Erfüllung folgender Bedingungen möglich (§ 189 UGB, § 124 BAO):

- Jährliche Umsatzerlöse betragen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäfts-

jahren höchsten 700.000 Euro/Jahr oder

- Umsatzerlös eines Jahres beträgt weniger als 1 Mio. Euro

Dies bedeutet für die Praxis:

Einzelunternehmen und die meisten Personengesellschaften (OG, KG) dürfen ab dem 1.1.2010 eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung führen, wenn der jährliche Umsatzerlös höchstens 700.000 Euro ist. Diese Einnahmen-/Ausgabenrechnung dürfen BuchhalterInnen und BilanzbuchhalterInnen zur Gänze durchführen und abschließen.

Details:

BilanzbuchhalterInnen sind berechtigt, die Einnahmen-/Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG durchzuführen und abzuschließen. Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung darf für alle Rechtsträger durchgeführt werden. Es gibt keine Beschränkung etwa der Größe oder des Umsatzes. Der Abschluss von Büchern (das Erstellen von Bilanzen) nach Unternehmensrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften ist BilanzbuchhalterInnen allerdings nur erlaubt, wenn der Umsatz des Unternehmens maximal 363.364,17 Euro betrug (§ 125 BAO idF BGBl. Nr. 1961/1994).

Nach unternehmensrechtlichen Vorschriften sind bestimmte Rechtsträger verpflichtet, Bücher zu führen oder einen Jahresabschluss aufzustellen (zu bilanzieren, §§ 189 und 193 UGB). Im Wesentlichen handelt es sich bei diesen um Kapitalgesellschaften (GesmbH, AG) sowie um Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (in der Regel z.B. die GesmbH und CO KG). Für diese Rechtsträger ändert sich durch die UGB-Novelle ab dem 1.1.2010 nichts.

Andere Rechtsträger waren bis zum 31.12.2009 bilanzierungspflichtig, wenn die Umsatzerlöse zweimal hintereinander jeweils den Betrag von 400.000 Euro/Jahr oder einmal den Betrag von 600.000 Euro/Jahr überstiegen. Mit Geltung ab dem 1.1.2010 ist diese Umsatzgrenze auf 700.000 Euro bzw. 1 Mio. Euro angehoben (§ 189 Abs. 1 Z 2 UGB in der ab 1.1.2010 geltenden Fassung).

Für diese ca. 12.000 Unternehmen eröffnet sich eine neue Möglichkeit der Geschäftstätigkeit für BilanzbuchhalterInnen. Diese Rechtsträger (Umsatz zwischen 400.000 Euro

und 700.000 Euro pro Jahr) waren bis zum 31.12.2009 bilanzierungspflichtig. BilanzbuchhalterInnen durften zwar die Buchführung ausführen, nicht aber die Bilanz erstellen. Diese Rechtsträger dürfen ab dem 1.1.2010 zu einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung wechseln. BilanzbuchhalterInnen und BuchhalterInnen dürfen diese zur Gänze durchführen und abschließen.

DDr. Leo Gottschamel

**Österreichs genialstes Gesetz
wird 150 Jahre alt**

Der Übergang zur Marktwirtschaft im Gebiet des heutigen Österreichs erfolgte in mehreren Stufen und verlief je nach Branche und Region höchst unterschiedlich. In den exportorientierten Textilgewerben, in der sogenannten Verlagsindustrie, wurde der Einfluss der Zünfte und städtischen Obrigkeiten bereits unter Maria Theresia zurückgedrängt. Um 1800 waren praktisch alle Großbetriebe von den überkommenen Zwangs- und Bannrechten der städtischen, inkorporierten Gewerbetreibenden ausgenommen, d.h. sie konnten ohne Beschränkungen produzieren, Niederlassungen gründen und über Landesgrenzen hinweg Handel treiben. Im Kleingewerbe herrschten chaotische Zustände. Neben förmlich berechtigten Zunftgenossen fanden Frei- und Gnadenmeister, geduldete „Pfuscher“ und Tagelöhner Arbeit und Brot. Nach den Wirren der napoleonischen Kriege bemühte sich die Hofkammer, das territorial zersplitterte Gewerbe zu systematisieren, ein 1835 erstellter liberaler Entwurf eines Gewerbegesetzes scheiterte an ängstlichen Vorbehalten bei Hof. Industrialisierung und kapitalistische Produktionsmethoden hielten über Erfindungsprivilegien und Konzessionen für Eisenbahnen, Gießereien und Dampfmaschinen Einzug. Nachdem auf Ebene des Deutschen Bundes die Bemühungen der Handwerkerbewegung, die Zunftverhältnisse im Zuge der Revolution 1848/49 wieder zu beleben, gescheitert waren, führte Preußen durch oktroyierte Verordnung ein restriktives Konzessionssystem ein. Österreich folgte zunächst den Forderungen nach einer gebundenen „Organisation der Arbeit“, um den proletarisierten Gewerbetreibenden ihr „Recht auf Nahrung“ zu sichern, vollzog jedoch 1855 mit Finanzminister Bruck und Handelsminister Toggenburg an der Spitze den wirtschaftspolitischen

Wechsel zur Erwerbsfreiheit und Freizügigkeit.

Auslöser war die Feststellung, dass sich jene Industriezweige, bei denen „eine größere Beweglichkeit der Arbeit und eine Freithätigkeit der Unternehmer gesetzlich zugestanden worden war“, weit besser entwickelt und die Konkurrenz aus den Ländern des Deutschen Zollvereins nicht zu fürchten hatten (Jonak, Die Gewerbefreiheit in Oesterreich, Prag 1856, 10). Um die gewaltige Reichtümer der Monarchie zu heben, müsse ausländisches Kapital angelockt und der Unternehmergeist geweckt werden. Die Vorteile, die bisher den Fabrikanten vergönnt waren, sollen nunmehr dem Handwerk eröffnet werden. Der Schlüssel zur gedeihlichen Entfaltung liege in der Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften. „Wenn für die Gewerbetreibenden die Verpflichtung zum Beitritte“ ausgesprochen werde, dann diene dies der Verwirklichung des ökonomischen Prinzips. „Auch die große Industrie solle nicht eine Ausnahme bilden; auch ihre Repräsentanten dürfen sich dem corporativen Leben nicht entziehen.“ Die gewerbliche Organisation müsse jedoch weiter schreiten. Die bestehenden Handels- und Gewerbekammern sollten ihre Aufgaben erweitern und „eine der politischen Administration analoge Organisation der gewerblichen Organe durchgeführt werden.“ ... „Man hat bei der Gewerbefreiheit eben nur sie, selten den Gewerbsmann im Auge behalten, man hat den Menschen vergessen.“ (Jonak, 81 - 83).

1859: Österreichs Jahr der Wende

Als sich im September 1859 in Frankfurt am Main der „Congress deutscher Volkswirthe“ zu seiner Jahrestagung versammelt, um ua über die Aufnahme der Volkswirtschaftslehre als Unterrichtsgegenstand der Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien sowie höheren Gewerbe- und Handelsschulen, zu diskutieren, stand auch die Gewerbebefragung auf der Tagesordnung. Heilung der „kranken Zustände“ sei nur zu erwarten, wenn die Regierungen alles beseitigen, was die „Wirksamkeit des Fleißes der Arbeitskraft, der Intelligenz, des Kapitals lähmt.“ Die Innungen sollten laut Beschluss keinesfalls vernichtet werden, da sie als „ächtdeutsche freie Genossenschaften gerade unter der Gewerbefreiheit und bei voller Selbstverwaltung die gedeihlichsten Früchte tragen können“.

Besondere Beachtung fanden die in der Habsburgermonarchie seit 1855 bekannten Pläne einer völligen Liberalisierung. Der Entwurf habe „eine verdiente Sensation in ganz Deutschland erregt.“ Er lege „Zeugnis davon ab, daß die österreichische Regierung in ihren wirtschaftlichen Reformbestrebungen selbst vor den großartigsten Maßregeln nicht zurückbebe.“ Dabei werde sie von den Handels- und Gewerbekammern fast einstimmig unterstützt. Die „eiserne Nothwendigkeit“ beflügte wie 1810 in Preußen die rasche Umsetzung. *Österreich bleibe angesichts des finanziellen Desasters „keine andere Wahl, es muss entweder bankrott oder frei werden.“* Die Verkündigung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit“ sei der Schlüssel, um den „schon jetzt einheitlich constituieren und zu einer selbstständigen Mission berufenen österreichischen Völkerorganismus nach innen und außen zu kräftigen.“ Der Unternehmergeist werde das reich gesegnete Land zu neuer Blüte treiben. Was die Zeitgenossen erahnten, sollte sich gegen Jahresende erfüllen.

Die Zeichen standen auf Sturm: Niederlage bei Solferino („Schwarzer Freitag“: 24. Juni 1859), Verlust der Lombardei, Währungsverfall, Budgetkrise - die altständischen Träger des Neoabsolutismus hatten das Reich in eine Sackgasse geführt. Am 15. Juli 1859 verkündete der 28-jährige Kaiser Franz-Joseph das sog. „Laxenburger Manifest“, in dem er inständig um die Erneuerung des Vertrauens in seine Regentschaft mit dem Ziel warb, *„Österreichs innere Wohlfahrt und äußere Macht durch zweckmäßige Entwicklung seiner reichen geistigen und materiellen Kräfte, wie durch zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung dauernd zu begründen.“*

Einzug der Marktwirtschaft

In diesen, für den Fortbestand der Monarchie entscheidenden Wochen setzte das Ministerium Rechberg-Goluchowski einen wirtschaftspolitischen Befreiungsschlag, dessen Bedeutung für die gesamte Entwicklung des Habsburgerreiches - vom Rheintal bis Czernowitz und von Krakau bis Triest und Dubrovnik - nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Das „Kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird“, wurde im vollen Wortlaut in den Nr. 329 und 330 vom 27. und 28. Dezember der

„Wiener Zeitung“ veröffentlicht und gleichzeitig im Reichsgesetzblatt (227/1859) publiziert. „Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in Unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern“, wurden „sämtliche derzeit in Kraft bestehende Vorschriften über die Erlangung von Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Berechtigungen, sowie alle mit dieser Gewerbe-Ordnung unvereinbarlichen, älteren Normen über deren Ausübung“ ... „außer Wirksamkeit gesetzt.“ Die neuen Bestimmungen erfassten „alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.“ § 3 statuiert den Grundsatz der Gewerbefreiheit.

Bahnbrechend waren folgende Bestimmungen:

1. Der „Unternehmer“ iW§ steht erstmals in der Rechtsgeschichte im Zentrum einer Kodifikation. Juristische Personen sind gleichgestellt (§ 5)
2. „Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied“ (§ 4 letzter Satz).
3. „Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig.“ (§ 9)
4. „Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet.“ (§ 11)
5. „Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten“ (§ 43). „Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit gleichen und fremden Erzeugnissen in sich.“ (§ 44)

Die Gliederung der GewO 1859 spiegelt die zukunftsweisende Konzeption wider:

1. Eintheilung der Gewerbe (§§ 1 - 3) freie und concessionirte: nur 14 aus öffentlichen Rücksichten
2. Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes (§§ 4 - 30): Volljährigkeit, Vermögensfähigkeit, Unbescholtenheit

3. Erfordernis einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben (§§ 31 - 41) Betrieb von Feuerstätten, Dampfmaschinen, Wasserwerken oder Gefahr der Belästigung der Nachbarschaft durch gesundheits-schädliche Einflüsse, üblen Geruch, ungewöhnliches Geräusch - unverzügliche Prüfpflicht der Behörden: *„Wenn mit einer Betriebsanlage solche Bauführungen verbunden sind, wozu nach den Vorschriften der politische Bauconsens erforderlich ist, so sind die diesfälligen Verhandlungen so viel als thunlich unter Einem mit jener über die gewerbspolizeiliche Zulässigkeit der Anlage zu pflegen.“ (§ 37)*
4. Gewerbliches Hilfspersonale (§§ 72 - 105): Bestimmungen über die Arbeits- oder Dienstverhältnisse von Gehilfen, Kündigungs-, Austritts- und Entlassungsgründe, aber auch über verpflichtende Dienstordnungen in Großbetrieben (mehr als 20 Arbeiter), über Unterstützungskassen, Beschäftigungsverbote von Kindern, sowie spezifische Regelungen für Lehrlinge, ferner gütliche Streitbeilegung.
5. „Genossenschaften“ (§§ 106 - 130) Anhang: „Von den Arbeitsbüchern“

Während die Monarchie von einer Verfassungskrise zur anderen taumelte, schuf die „Magna Charta des Unternehmertums“ jenen Spielraum, den die bürgerliche Gesellschaft zur Entfaltung brauchte. Sozialer und gesellschaftlicher Aufstieg durch unternehmerische Leistung lautete die Verheißung. Die GewO 1859 gilt bis heute als epochemachende, in ganz Europa bewunderte, wirtschaftspolitische Glanzleistung, sie begründete mit dem Konzept der Genossenschaften das ideologische Fundament der Kammerorganisation.

Österreich ist mit seinem EG-Beitritt 1995 und dank der Osterweiterung der Europäischen Union 2004 wieder ins Zentrum eines mitteleuropäischen Wirtschaftsraums gerückt. Die 1859 begründete Wirtschaftsverfassung der Donaumonarchie hat dabei als institutioneller Rahmen einer zukunftsweisenden Sozialen Marktwirtschaft ihre Attraktivität bewahrt, sie hat sich in ihren Eckpunkten als Motor für Integration, Wachstum, Innovation, Wohlstand und sozialen Ausgleich erwiesen.

Dr. Harald Steindl

Gesetze

Hier findet sich eine Auflistung kürzlich in Kraft getretenen Regelungen, die im Zuständigkeitsbereich unserer Abteilung liegen:

- Berufsrechts-Änderungs-Gesetz 2010 ([BGBl I 141/2009](#))
- Datenschutzgesetz-Novelle 2010 ([BGBl I 133/2009](#))
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 ([BGBl I 122/2009](#))
- GEREK-VO ([EG Nr 1211/2009](#))
- Patentgesetznovelle ([BGBl I 126/2009](#))
- Postmarktgesetz ([BGBl I 123/2009](#))
- Sprengmittelgesetz 2010 ([BGBl I 121/2009](#))
- Pyrotechnikgesetz 2010 ([BGBl I 131/2009](#), [BGBl I 499/2009](#))
- Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 ([BGBl I 140/2009](#))
- Rom I - VO ([EG Nr 593/2008](#))
- Unternehmensserviceportalgesetz ([BGBl I 52/2009](#))

Publikation

Kropik/Mille/Sachs, Das Vergaberecht in Österreich, Kurzkomentar & Gesetzestext, Wirtschaftskammer Österreich, Dezember 2009

Schön/Schuschnigg, Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009, SiAK-JOURNAL, 4/2009, S 16 ff

Schuschnigg/Taurer, Private Enforcement aus Sicht der Wirtschaft, nwV Recht, Jahrbuch Kartell- und Wettbewerbsrecht 09, S 127 ff

Veranstaltungen

Solidarität auf dem Prüfstand, 21.01.2010, Kommunalkredit Austria
[http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=525200&DstID=16&titel=Veranstaltung;,Solidarität,auf,dem,Prüfstand](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=525200&DstID=16&titel=Veranstaltung%2C%20Solidarit%C3%A4t%2C%20auf%2C%20dem%2C%20Pr%C3%BCfstand)

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön
Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber
Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342